



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
460/1379/2009

bearbeitet von:
Mag.a (FH) Aksakalli/Str // Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

per E-Mail:
gundula.sayouni@bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 13. November 2008
**Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Grundsätze für Hilfen für Familien und
Erziehungshilfen für Kinder und
Jugendliche (Bundes- Kinder- und
Jugendhilfegesetz 2010 - B-KJHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2009 gibt der
Österreichische Städtebund zum Entwurf des Bundesgesetzes über die
Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und
Jugendliche (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 – B- KJHG nach
Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird die Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes
befürwortet, im Gegensatz zum Erstentwurf wurden nun in diesem, fachliche
Überlegungen der Jugendwohlfahrtsträger berücksichtigt. Anzumerken ist,
dass für den Bundesgesetzgeber im Bereich des Strafrechtes dringender

Handlungsbedarf besteht, welcher auch in Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf berücksichtigt werden sollte.

Aus der Garantenstellung gemäß § 2 StGB ergibt sich, dass SozialarbeiterInnen persönlich strafrechtlich verfolgt werden können. Der Gesetzgeber möge dafür Sorge tragen, dass eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit sich auf Vorsatzdelikte beschränkt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §3 Zi 4:

Der Bereich „Gefährdungsmeldungsabklärung und Hilfeplan“ gem § 3 Zi 4 ist weder im Gesetz noch in den Erläuterungen zum Entwurf näher konkretisiert. Gerade hier wäre es hilfreich und für die tägliche Arbeit der SozialarbeiterInnen entlastend, wenn der Bundesgesetzgeber die Ausgestaltung der Gefährdungsabklärung sowie des Hilfeplans vorschreibt und so einheitliche Qualitätsstandards gewährleistet.

Bei der Erstellung eines Hilfeplans ist es notwendig, nach einheitlichen Merkmalen vorzugehen und diese zu dokumentieren. Dasselbe gilt für die Gefährdungsabklärung.

Einheitliche Standards helfen den SozialarbeiterInnen „das Rad nicht immer neu erfinden zu müssen“ und gewährleisten ein effizientes Abarbeiten der Problemstellungen.

So wäre beispielsweise der sog. Stuttgarter Kinderschutzbogen, der vom Land Vorarlberg als Gefährdungsabklärungsinstrumentarium herangezogen werden soll, als Vorbild zu nennen. Zweck dieses Diagnoseinstrumentes ist die systemische Erhebung und Verwendung relevanter Informationen bei einer Familie bei Kindeswohlgefährdung. Der Bogen dient der Unterstützung der Gefährdungseinschätzung, der Erhöhung der Transparenz und der Dokumentation. Außerdem dient er als Grundlage für eine Sozialanamnese, den Hilfeplan und – was seit dem Fall Luca für die SozialarbeiterInnen immens wichtig wurde – die rechtliche Absicherung der SozialarbeiterInnen. Im Übrigen wäre es bereits hilfreich, wenn das Bundesgesetz die Landesgesetzgeber auffordert, einheitliche Qualitätsstandards vorzuschreiben.

Das Vorschreiben von Qualitätsstandards würde außerdem das Landesbudget und somit auch die Städte entlasten, da zwischen den Jugendämtern Transparenz herrscht und eine Kostenüberprüfung leicht vorgenommen werden kann.

Zu § 5 (persönlicher und örtlicher Anwendungsbereich):

Festgestellt wird, dass diese Bestimmung unklar formuliert ist; angeregt wird, die derzeit geltende Regelung in Bezug auf „die örtliche Zuständigkeit“ zu belassen, sodass die Kostenfrage besser determiniert ist.

Zu § 9 (Dokumentation):

Es wird angeregt, den letzten Absatz in den Erläuterungen neu zu überarbeiten, da diesbezüglich Unklarheiten herrschen.

Zu §§ 18 bis 21 (Pflegeelternwesen):

Gem. § 19 Abs. 5

Es wird darauf hingewiesen, dass klarzustellen wäre, dass Pflegepersonen verpflichtet sind, die Besichtigung von Räumlichkeiten (letzter Satz) zu gestatten und nicht nur „zu dulden“.

Zu § 21 (private Pflegeverhältnisse):

Zu Abs. 2

Der Bundesgesetzgeber möge eine klare Definition festlegen, ab welchem Zeitpunkt die Übernahme von Pflegekindern dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger anzuzeigen ist.

Zu Absatz 5:

Auch hier gilt, wie schon im § 19 Abs 5 montiert, dass Pflegepersonen verpflichtet sind, die Besichtigung von Räumlichkeiten nicht nur „zu dulden“, sondern zu gestatten.

Zu § 21a (Tagesbetreuung):

Der Begriff „Vormund“ entspricht nicht der modernen Diktion und sollte daher durch den Begriff „Obsorgeträger“ ersetzt werden.

Zu § 22 (Gefährdungsabklärung):

Notwendig ist die Festschreibung eines Betretungsrechtes des Wohnortes oder Aufenthaltsortes von betroffenen Kindern und Jugendlichen für den Kinder- und jugendhilfeträger. Dazu bedarf es entsprechender Bestimmungen in Sicherheitspolizeigesetz bzw. in § 215 ABGB. Gegebenenfalls bedarf es einer eigenen (verfassungs-) gesetzlichen Regelung, da in Grundrechte eingegriffen wird. Klar sollte im Gesetz in Abs. 2 festgeschrieben werden, dass die Gefährdungsabklärung, je nach zu erwartender Gefährdung, tunlichst von 2 Fachkräften durchzuführen ist.

Zu § 25 (Unterstützung der Erziehung):

Hiezu wird angemerkt, dass der letzte Satz, wonach die Unterstützung der Erziehung, insbesondere die „Inanspruchnahme von Arztbesuchen“ und Einschränkungen des Kontaktes mit Personen, die das Kindeswohl gefährden“, umfasst, in der Praxis kaum durchführbar ist, weil dies die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers übersteigt.

Zu § 29 (Hilfen für junge Erwachsene):

Es sollte klargestellt werden, dass Erziehungshilfen für junge Erwachsene lediglich dann gewährt werden sollen, wenn und insoweit der junge Erwachsene persönlich mitwirkt.

Zu § 34 (Eignungsbeurteilung):

Zu Abs. 3

Auch hier gilt wie bereits oben erwähnt, dass Adoptivwerber und -werberinnen verpflichtet sind, die Besichtigung von Räumlichkeiten nicht nur „zu dulden“, sondern „zu gestatten“.

Bereits per 1. April 2010 sollen die §§ 37 ff als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht in Kraft treten.

Darunter fallen die erweiterte und konkretisierte Mitteilungsverpflichtung unterschiedlicher Institutionen, speziell des Gesundheitswesens, sowie Behörden an den Jugendwohlfahrtsträger bei begründetem Verdacht von

Kindesmisshandlung, sexuellen Missbrauch, Quälen oder Vernachlässigung von Minderjährigen.

Diese Konkretisierung im Bundesgrundsatzgesetz der JWF wird aus fachlicher und rechtlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Ebenfalls per 1. April 2010 sollen die Regelungen bezüglich der Datenverwendung, speziell von sensiblen Daten, zur Anwendung gelangen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass bezüglich der vorzunehmenden Datensicherungsmaßnahmen bzw. der Verschlüsselung von sensiblen Daten bei Übermittlungsvorgängen mit erhöhtem administrativen bzw. EDV-technischen Mehraufwand zu rechnen sein wird.

Kritisch anzumerken ist, dass – entgegen dem Erstentwurf - im Bereich des Pflegekindergeldes nunmehr nur noch vorgesehen ist, dass Pflegepersonen, die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung geboten werden soll.

Die Erarbeitung, Fortsetzung oder Weiterentwicklung von entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherungsmodellen für Pflegepersonen obliegt der Ausführungsgesetzgebung und ist lt. den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf lediglich eine bundesweite Harmonisierung dieses Bereiches anzustreben.

Der Erstentwurf hatte zu diesem Bereich noch vorgesehen, dass das Pflegeeltern geld einen anteiligen Beitrag zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Pflegeperson zu inkludieren habe.

Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit und in welchem Umfang der Ausführungsgesetzgeber sich dieser Thematik annehmen wird.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorgelegte Kinder- und Jugendhilfegesetzesentwurf den heutigen familiären Lebensumständen und dem Kindeswohlgedanken durchaus Rechnung trägt. Die präventiven Maßnahmen und die umfassende Erhöhung der Qualitätsstandards der Sozialarbeit zu Gunsten der gefährdeten Kinder bzw. Familien ist sehr zu begrüßen.

Unvorhersehbare finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden:

Die sich aus dem gegenständlichen Entwurf ergebenden Folgewirkungen finanzieller Natur sind überschießend und überschreiten bei Weitem die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus festgelegte Bagatellgrenze. In Widerspruch zur Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/99, wonach die Erläuterungen zu jedem Entwurf eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften – einschließlich der Auswirkungen zu erlassender Durchführungsverordnungen – zu enthalten haben, sind im vorliegenden Entwurf die den Kommunen erwachsenden Kosten nicht ausgewiesen, ja nicht einmal angesprochen.

Der Österreichische Städtebund ersucht daher seinen Anregungen auf Änderung dieses Gesetzesentwurfes nachzukommen. Andernfalls, sollte keine Reduzierung der finanziellen Belastungen für die österreichischen Städte und Gemeinden im Wege etwaiger Beratungen im Ministerrat erfolgen, sieht sich der Österreichische Städtebund veranlasst, gemäß Art 2 Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. Teil I Nr. 35/1999, den Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu stellen, um eine für die Städte und Gemeinden tragbare finanzielle Lösung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär